

Satzung des Feuerwehrvereins Rosdorf e.V.

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1. Der am 12.02.1972 in Rosdorf gegründete Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Rosdorf e.V.“ im folgenden Verein genannt und hat seinen Sitz in Rosdorf.**
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. 1280 eingetragen.**
- 3. Die Vereinsfarben sind gelb-rot.**
- 4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kameradschaft innerhalb der Ortsfeuerwehr Rosdorf und des Feuerwehrvereins.
Im Interesse der Lesbarkeit wird in dieser Satzung weitgehend auf die weibliche Form verzichtet. Keinesfalls sollen hierdurch die Leistungen der Frauen in der Feuerwehr diskriminiert werden.**

§2

Vereinsmitglieder

- 1. Mitglieder des Vereins sind:**
 - 1.1 aktive Feuerwehrmitglieder**
 - 1.2 Mitglieder der Jugendfeuerwehr**
 - 1.3 Mitglieder der Kinderfeuerwehr**
 - 1.4 Mitglieder der Altersabteilung**
 - 1.5 fördernde Mitglieder**
 - 1.6 Ehrenmitglieder**
 - 1.7 Volljährige natürliche und juristische Personen und Gesellschaften**

- 2. Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die
Versammlung entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt kann jederzeit zum
1. eines Monats erklärt werden.**
- 3. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.**
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet:**
 - 4.1 Satzung und Beschlüsse zu beachten und jederzeit die Interessen
des Vereins zu wahren.**
 - 4.2 die Mitgliedsbeiträge (Monats- Jahresbeiträge und
außerordentliche Beiträge) zu zahlen.**
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.**
 - Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.**
 - Der Ausschluss kann erfolgen:**
 - 5.1 Aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens**
 - 5.2 Bei Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag nach zweimaliger
schriftlicher Mahnung.**
 - 5.3 über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem ausgeschlossenen
Mitglied steht ein Widerspruch zu, dieser muss in der
Mitgliederversammlung behandelt werden.**

§3

Vereinsorgane

- 1. Organe des Vereins sind:**
 - 1.1 die Mitgliederversammlung**
 - 1.2 der Vorstand**

§4

Mitgliederversammlungen

Sind Monatsversammlungen, außerordentliche Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen

1. Die im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfindende Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.

Sie beschließt über

1.1 Entlastung der Vorstandsmitglieder

1.2 Wahl der Vorstandsmitglieder für drei Jahre, bzw. Nachwahlen

1.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge

1.4 Satzungsänderung

1.5 Kassenbericht

1.6 Wahl von drei Kassenprüfern, von denen jedes Jahr einer ausscheidet und einer neu hinzukommt

1.7 Ernennung von Ehrenvorsitzenden

2. Im Bedarfsfall erklärt der Vorstand Monatsversammlungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, diese ist einzuberufen, wenn es:

2.1 der Vorstand beschließt

2.2 Ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim 1. Vorsitzenden beantragen

3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich am 2. Samstag eines Monats statt. Mindestens fünf Mal im Kalenderjahr.

4. Über jede Versammlung gewählten Protokollführer Versammlung ist eine vom Schriftwart oder von einem von der zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese ist ebenfalls vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden bzw. vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

§5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 dem/der 1. Vorsitzenden**
- 1.2 dem/der 2. Vorsitzenden**
- 1.3 dem/der 3. Vorsitzenden**
- 1.4 dem/der Jugendfeuerwehrwart/in**
- 1.5 dem/der Kinderfeuerwehrwart/in**
- 1.6 dem/der Kassenwart/in**
- 1.7 dem/der Schriftwart/in**
- 1.8 dem/der Seniorensprecher/in**

Einer der drei Vorsitzenden muss der Orts-BM oder der stellv. Orts-BM sein.

- 2. Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den 2. bzw. den 3. Vorsitzenden vertreten.**
- 3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende der 2. und der 3. Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein vertreten. Sie vertreten den Verein nach innen und außen.**
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. In der Jahreshauptversammlung oder der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss dann eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit erfolgen.**
- 5. Es müssen mindestens zwei Vorstandssitzungen im Jahr stattfinden. Über diese ist eine Niederschrift entsprechend § 4 Abs. 4. zu fertigen.**
- 6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:**
 - 6.1 die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen**

6.2 die Behandlung von Anregungen und die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen

6.3 die Ernennung von Ehrenmitgliedern

6.4 die Bildung von Ausschüssen

- 7. Der Vorstand erlässt eine für alle Vereinsmitglieder verbindliche Geschäftsordnung, sie muss mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.**

§6

Ladungsfristen, Wahlen und Abstimmungen

- 1. Durch den Vorsitzenden sind Versammlungen mit einer Frist von 10 Tagen ortsüblich, zur Zeit in „Rosdorf aktuell“ einzuberufen. Bei Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine „vorläufigen Tagesordnung“ bekannt zu geben.**
- 2. Zu Sitzungen aller Gremien, außer der Mitgliederversammlung, ist durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einzuladen.**
- 3. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen (per Handzeichen) durchgeführt. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Punkt ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.**
- 4. Bei Wahlen (Personalentscheidungen) muss auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden schriftlich abgestimmt werden. Vorsitzende nach § 26 BGB werden schriftlich gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig.**
- 5. Bei Abstimmungen, auch Sachentscheidungen, kann auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden schriftlich abgestimmt werden.**
- 6. Bei folgenden Angelegenheiten ist eine Stimmenmehrheit von mehr als 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:**

6.1 Änderung der Mitgliedsbeiträge

6.2 Vereins-Satzungsänderung

7. Die Punkte 6.1 und 6.2 können nur auf einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.
8. Anträge zu 6.1 und 6.2 können nur behandelt werden, wenn diese aus der Tagesordnung hervorgehen.
9. Die Versammlungen sind nach ordnungsgemäßer Ladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
10. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§7

Vereinslokal

1. Vereinslokal ist das Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Rosdorf.

§8

Vereinskasse

1. Der Verein führt eine Vereinskasse, die einmal jährlich abzuschließen und durch drei Kassenprüfer zu überprüfen ist.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen dürfen nur nach schriftlicher Anordnung durch einen der Vorsitzenden getätigt werden. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu berichten.

§9

Beiträge

1. Der Verein erhebt pro Mitglied einen Mitgliedsbeitrag per Einzugsverfahren.

2. Den vollen Beitrag zahlen alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Auf Antrag an den Vorstand können Mitglieder beitragsfrei gestellt werden. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über abweichende Regelungen.
3. Beitragsfrei sind Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr
4. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
5. Fördernde Mitglieder leisten einen individuellen Beitrag der deutlich höher als der übliche Mitgliedsbeitrag sein muss.

§10

Auslagenerstattung

1. Für Dienstfahrten, die im Auftrag des Vorstandes und im Interesse des Vereins erforderlich sind, erhalten Mitglieder aus der Vereinskasse ihre Auslagen erstattet. Bei mehreren Dienstfahrten pro Tag wird der Betrag nur einmal gezahlt.
2. Teilnehmer der Vereinsabordnung erhalten zum Besuch von Kommersabenden oder anderen vergleichbaren Veranstaltungen, anderer Vereine oder Organisationen, die Eintrittsgelder aus der Vereinskasse erstattet.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung möglicherweise vorhandene Vereinsvermögen soll der Gemeinde Rosdorf zufallen, mit der Verpflichtung dieses für den Zweck des Feuerschutzes zu verwenden. Die Versammlung, die die Auflösung beschließt kann hiervon abweichend darüber entscheiden welcher gemeinnützigen Einrichtung das Vereinsvermögen zufallen soll.

§12

Gültigkeit

- 1. Diese neu gefasste Vereinssatzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.01.2015 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verliert die am 13.10.2012 beschlossene Satzung ihre Gültigkeit.**

Rosdorf, den 10.01.2015

Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht erfolgte am 14.08.2015

David Hasert

1.Vorsitzender

Norbert Sikulski

2.Vorsitzender

Lutz Heinicke

3. Vorsitzender